

Die Strafbarkeit von Beschleunigungszahlungen

Von Prof. Dr. Dr. h.c. Bernd Heinrich, Tübingen*

Der Beitrag behandelt die Strafbarkeit von Beschleunigungszahlungen nach deutschem Recht. Nach einer begrifflichen Abgrenzung und einigen klassischen Fallgestaltungen wird kurz auf die Bestimmungen in internationalen Konventionen eingegangen. Anschließend werden die Beschleunigungszahlungen im Kontext der §§ 331 ff. StGB analysiert. Da bei der Auslandskorruption eine Gleichstellung ausländischer Amtsträger nur die §§ 332, 334 StGB umfasst, kommt es hier entscheidend darauf an, ob der ausländische Amtsträger bei der Entscheidung seine Dienstpflichten verletzt. Dies wird getrennt für gebundene Entscheidungen und Ermessensentscheidungen untersucht. In einem Exkurs wird schließlich auf die Strafbarkeit von Beschleunigungszahlungen im Ausland eingegangen.

I. Einleitung

Zuweilen mahlen die Mühlen der staatlichen Verwaltung recht langsam, oftmals zum Ärger der Bürger, die sich, sei es bei der Beantragung einer Baugenehmigung oder eines Aufenthaltstitels oder auch schlicht bei der Beantragung eines amtlichen Dokumentes, eine rasche Entscheidung wünschen. Erst jüngst gerieten die „Airport Fast Lanes“, also das Umgehen von Warteschlangen an Flughäfen durch Zahlung einer speziellen Gebühr seitens eiliger Reisender, in die Schlagzeilen der Presse.¹ Hier war es allerdings bereits fraglich, ob die „Gatekeeper“ an deutschen Flughäfen, deren Aufgabe es ist, die Passagiere zur Sicherheitskontrolle zu führen (diese Kontrolle stellt unzweifelhaft eine hoheitliche Aufgabe dar), überhaupt als „Amtsträger“ anzusehen sind. Denn als solche sind nur Personen zu betrachten, die nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. c StGB „sonst dazu bestellt [sind], bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen“.² Diese Frage soll hier nicht weiter untersucht werden. Gegenstand des vorliegenden Beitrags soll hingegen – ganz allgemein – die Strafbarkeit der Entgegennahme von Vorteilen durch „klassische Amtsträger“ sein, die dadurch motiviert werden sollen, „schneller“ (oder überhaupt) zu arbeiten.

In der juristischen Literatur finden sich diesbezüglich einige teilweise recht umfangreiche Stellungnahmen³ und auch

die Rechtsprechung hat sich schon in einigen (wenigen) Entscheidungen mit dieser Problematik beschäftigt.⁴ Daher erscheint es an dieser Stelle lohnenswert, den Stand der wissenschaftlichen Diskussion unter Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse für die vorliegende Jubiläumsausgabe der „Zeitschrift für Internationale Strafrechtswissenschaft“ (ZfISW) noch einmal zusammenzustellen. Dabei beschränkt sich der vorliegende Beitrag auf das deutsche Recht, am Ende soll aber ein kurzer Blick auf das Ausland gewagt werden.

II. Definition: Beschleunigungszahlungen

Unter Beschleunigungszahlungen versteht man gesetzlich nicht vorgesehene Zahlungen an einen Amtsträger, die diesen veranlassen sollen, eine bestimmte Diensthandlung schneller als üblich vorzunehmen.⁵ Sie finden sich in der Literatur auch unter den Bezeichnungen „facilitation Payments“,⁶ „grease money“⁷ oder „expediting payments“⁸. Teilweise werden diese „Beschleunigungszahlungen“ auch begrifflich von den „Erleichterungszahlungen“⁹ oder „Ermöglichungszahlungen“ abgegrenzt, welche einen Amtsträger überhaupt erst zu einer Diensthandlung veranlassen sollen, die dieser ohnehin ausführen müsste, aber ohne die Zahlungen nicht ausführen wür-

wistra 2008, 41; *ders.*, wistra 2011, 127; *Kubiciel*, ZIS 2015, 473; *Teicke/Mohsseni*, BB 2012, 911.

⁴ BGH, Urt. v. 16.2.1961 – 1 StR 611/60 = BGHSt 15, 350; BGH, Urt. v. 5.10.1960 – 2 StR 427/60 = BGHSt 16, 37; BGH, Urt. v. 2.5.1961 – 1 StR 119/61 = BeckRS 1961, 46; BGH, Urt. v. 1.7.1968 – 1 StR 593/68 = BeckRS 1968, 129; BGH, Urt. v. 13.11.1997 – 4 StR 426/97 = wistra 1998, 108; OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 9.3.1990 – 1 Ss 505/89 = NJW 1990, 2074; OLG Naumburg, Urt. v. 27.11.1996 – 2 Ss 130/96 = NJW 1997, 1593; OLG Naumburg, Urt. v. 27.11.1996 – 2 Ss 151/96 = StraFo 1997, 86.

⁵ *Babucke/Kroner*, StV 2024, 537 (die dies allerdings auf rechtmäßige Diensthandlungen beschränken wollen); *Dann*, wistra 2008, 41; *Teicke/Mohsseni*, BB 2012, 911; vgl. auch die Begriffsbestimmung bei *Dorschfeldt* (Fn. 3), S. 136 ff.

⁶ So bei *Böttger* (Fn. 3), Kap. 5 Rn. 121; *Dann*, wistra 2008, 41; *Dorschfeldt* (Fn. 3); *Kubiciel*, ZIS 2015, 473; *Kuhlen/Zimmermann*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger (Hrsg.), Nomos Kommentar, StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 332 Rn. 15; *Ponader*, Die Legitimität des Verbots der Auslandsbestechung, 2024, S. 243; *Teicke/Mohsseni*, BB 2012, 911; *Zimmermann*, in: Busch/Hoven/Pieth/Rübenstahl, Antikorruptions-Compliance, 2020, 3. Kap. Rn. 43.

⁷ So bei *Zimmermann*, Das Unrecht der Korruption, 2018, S. 75 Fn. 160.

⁸ So bei *Dann*, wistra 2008, 41 (43).

⁹ So etwa *Dann*, wistra 2008, 41 (43); hierzu auch *Teicke/Mohsseni*, BB 2012, 911 (911 f.); zu den Erleichterungszahlungen vgl. auch *Dann*, wistra 2011, 127.

* Der *Verf.* ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Urheberrecht an der Eberhard Karls Universität Tübingen.

¹ Gegen eine Strafbarkeit *Babucke/Kroner*, StV 2024, 537; dafür *Zimmermann/Stolz*, JZ 2024, 233.

² Eine Amtsträgerschaft ablehnend *Babucke/Kroner*, StV 2024, 537 (540 ff.); dafür *Zimmermann/Stolz*, JZ 2024, 233 (238 ff.).

³ *Dorschfeldt*, Strafbarkeit von Facilitation Payments – Betrachtung der Strafbarkeit korruptiver Beschleunigungs- und Sicherungszahlungen, 2016; ferner *Böttger*, in: *ders.* (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht, 3. Aufl. 2023, Kap. 5 Rn. 121; *Dann*,

de, wobei die Grenzen hier fließend sind.¹⁰ Zur Veranschaulichung sollen die folgenden Fälle dienen:

*Fall 1:*¹¹ Der Beamte B arbeitet im städtischen Bauamt und hat die Aufgabe, Bauanträge zu bescheiden, in der Regel also: Baugenehmigungen zu erteilen. Aufgrund mehrerer Krankheitsfälle in der Abteilung dauert eine solche Bescheidung inzwischen über sechs Monate. Antragsteller A möchte gerne umgehend anfangen zu bauen und bietet dem B 1.000 Euro dafür an, dass er seinen Bauantrag zeitnah behandelt. B akzeptiert dies, legt den Bauantrag des A oben auf den Stapel der zu bearbeitenden Anträge und bearbeitet ihn schon in der nächsten Woche während seiner regulären Arbeitszeit. Die anderen Anträge rücken dadurch nach hinten und werden dementsprechend später bearbeitet.

*Fall 2:*¹² Im Fall 1 bearbeitet B den Bauantrag des A nicht während seiner normalen Arbeitszeit, sondern nimmt ihn über das Wochenende mit nach Hause, um ihn dort – gegen ein entsprechendes Entgelt – außerhalb seiner normalen Dienstzeiten zu bearbeiten. Dadurch verzögern sich die Bearbeitungszeiten für die übrigen Antragsteller nicht.

Fall 3: Der Grenzbeamte G kontrolliert stichprobenartig Reisende, die von Österreich nach Deutschland einreisen. Welche Fahrzeuge er in welchem Abstand kontrolliert, steht in seinem freien Ermessen. Als er D zur Kontrolle herauswinken möchte, öffnet dieser das Fenster und händigt ihm wortlos 50 Euro aus, worauf ihn G ohne Kontrolle weiterfahren lässt und einen anderen Autofahrer kontrolliert. D hatte zwar nichts „zu verheimlichen“, wollte aber durch die Zahlung erreichen, schneller den Grenzpunkt zu passieren.

III. Regelung der Beschleunigungszahlungen in internationalen Konventionen

Einleitend soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die Beschleunigungszahlungen in internationalen Konventionen teilweise eine eigenständige Regelung gefunden haben, die zumeist darin besteht, diese aus der allgemeinen Strafbarkeit der Korruption herauszunehmen bzw. diese zu privilegieren.

¹⁰ So etwa in den Fällen, in denen der Amtsträger zum Ausdruck bringt, einen Antrag erst einmal eine gewisse Zeit lang unbearbeitet „liegen zu lassen“, wenn ihm nicht eine bestimmte Summe Geldes „unter dem Tisch“ zufließe. In diesen Fällen käme dann (neben den Bestechungsdelikten, §§ 331 ff. StGB) auch eine Strafbarkeit wegen Erpressung, § 253 StGB, in Frage.

¹¹ Vgl. hierzu auch den Fall BGH, Urt. v. 13.11.1997 – 4 StR 426/97 = wistra 1998, 108; auch der Entscheidung des OLG Naumburg, Urt. v. 27.11.1996 – 2 Ss 130/96 = NJW 1997, 1593, lag eine entsprechende Konstellation zu Grunde.

¹² Zur Behandlung von Anträgen außerhalb der regulären Dienstzeiten vgl. auch OLG Naumburg, Urt. v. 27.11.1996 – 2 Ss 130/96 = NJW 1997, 1593.

So enthält die OECD Convention on Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions (OECD-Konvention) vom 17. Dezember 1997¹³, die wesentlich vom amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) beeinflusst wurde¹⁴, zwar keine ausdrückliche Einschränkung für „facilitation payments“, in den offiziellen Erläuterungen zur OECD-Konvention (angenommen von der Verhandlungskonferenz am 21. November 1997)¹⁵ findet sich jedoch zu Art. 1 Abs. 1 der OECD-Konvention¹⁶ folgender Zusatz:

„Kleinere Zahlungen zur ‚Erleichterung‘ sind keine Zahlungen im Sinne von Absatz 1, die geleistet werden, um einen Auftrag oder einen sonstigen unbilligen Vorteil zu erlangen oder zu behalten“, und somit ebenfalls nicht strafbar. Derartige Zahlungen, die in manchen Ländern geleistet werden, um Amtsträger zu veranlassen, ihre Aufgaben wahrzunehmen, wie zum Beispiel Genehmigungen oder Erlaubnisse zu erteilen, sind in dem betreffenden anderen Staat im allgemeinen rechtswidrig. Andere Staaten können und sollen dieser schädlichen Erscheinung begegnen, indem sie zum Beispiel Programme zur guten Regierungsführung unterstützen. Eine Kriminalisierung durch andere Staaten scheint jedoch keine praktikable oder wirksame Ergänzungsmaßnahme zu sein.“¹⁷

Dass dies nicht mehr ganz so strikt gesehen werden soll, wird zwar in einer späteren Empfehlung des Rats der OECD (Recommendation of the Council for OECD Legal Instruments Further Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions) vom 26. November 2009, Gliederungspunkt VI., hervorgehoben, diese Empfehlung fand jedoch bisher keinen Niederschlag im Abkommen selbst bzw. den offiziellen Erläuterungen hierzu.

¹³ Siehe für den (verbindlichen) englischen und französischen Text sowie die deutsche Übersetzung BT-Drs. 13/10428, S. 9 ff.; eine Übersicht über die Regelungen findet sich bei *Dorschfeldt* (Fn. 3), S. 48 ff.

¹⁴ Eine entsprechende Regelung über Facilitation Payments findet sich hier in § 78dd-1 (b), § 78dd-2 (b) und § 78dd-3 (b).

¹⁵ Abgedruckt in BT-Drs. 13/10428, S. 23 ff.

¹⁶ Art. 1 Abs. 1 der OECD-Konvention lautet: „Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen, um nach ihrem Recht jede Person mit Strafe zu bedrohen, die unmittelbar oder über Mittelspersonen einem ausländischen Amtsträger vorsätzlich, um im internationalen Geschäftsverkehr einen Auftrag oder einen sonstigen unbilligen Vorteil zu erlangen oder zu behalten, einen ungerechtfertigten geldwerten oder sonstigen Vorteil für diesen Amtsträger oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, damit der Amtsträger in Zusammenhang mit der Ausübung von Dienstpflichten eine Handlung vornimmt oder unterläßt“.

¹⁷ Eine detaillierte Auseinandersetzung mit dieser Bestimmung findet sich bei *Dorschfeldt* (Fn. 3), S. 62 ff.

IV. Einordnung der Beschleunigungszahlungen in die §§ 331 ff. StGB

Sofern Beschleunigungszahlungen an deutsche Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB) geleistet werden, können für die Empfänger §§ 331, 332 StGB und für die Leistenden §§ 333, 334 StGB in Frage kommen.¹⁸ Dabei stellen die Zahlungen, die grundsätzlich in Geldleistungen bestehen werden, problemlos einen „Vorteil“ im Sinne der genannten Normen dar. Da diese Zahlungen auch regelmäßig für eine konkrete Diensthandlung und nicht allgemein „für die Dienstausbübung“ (d.h. ohne konkreten Anlass) gewährt werden und somit auch eine entsprechende „Unrechtsvereinbarung“ vorliegt, können sämtliche Bestechungstatbestände zur Anwendung gelangen. Somit kommt es für die rechtliche Beurteilung im Wesentlichen darauf an, ob der Amtsträger dadurch, dass er den Leistenden privilegiert, „seine Dienstpflichten verletzt“ (dann wäre der Anwendungsbereich der §§ 332, 334 StGB eröffnet) oder sich sein Fehlverhalten lediglich auf die Entgegennahme des Vorteils beschränkt, ohne dass die spätere beschleunigte Bearbeitung als Dienstpflichtverletzung anzusehen ist (dann könnten lediglich §§ 331, 333 StGB zur Anwendung kommen). Bedeutung kann dies, außer im Hinblick auf die verschärften Strafdrohungen der §§ 332, 334 StGB, vor allem bei Auslandsbestechungen erlangen, da die Bestechung ausländischer Amtsträger nach § 335a Abs. 1 Nr. 2 lit. a StGB (hier benannt als „Bedienstete eines ausländischen Staates“) nur in den Fällen der §§ 332, 334 StGB, nicht aber in den Fällen der §§ 331 Abs. 1, 333 Abs. 1 StGB mit Strafe bedroht ist.¹⁹ Gewährt der (deutsche) Bürger insoweit einem ausländischen Amtsträger im Ausland zur beschleunigten Bearbeitung einer dienstlichen Handlung (z.B. bei Grenzkontrollen) einen Vorteil, ist dies nur dann strafbar, wenn der ausländische Amtsträger hierdurch seine Dienstpflichten verletzt (§§ 332, 334 StGB), wobei an dieser Stelle noch offen bleiben kann, ob sich die Beurteilung der Dienstpflichtverletzung nach deutschem oder nach ausländischem Recht richtet.

V. Dienstpflichtverletzung

Wie schon erwähnt, kommt es bei der Frage nach der Anwendung der (strengeren) Vorschriften der §§ 332, 334 StGB entscheidend darauf an, ob der Amtsträger durch die Entgegennahme des Vorteils seine Dienstpflichten verletzt. Wann dies der Fall ist, richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts, die Beurteilung vollzieht sich also verwaltungsrechtsakzessorisch.²⁰ Da eine Strafbarkeit jedoch nur dann gegeben ist, wenn auch eine Unrechtsvereinbarung

¹⁸ Die vorliegende Abhandlung beschränkt sich auf die Amtsträgerkorruption (§§ 331 ff. StGB). In anderen Korruptionsbereichen sind die Anforderungen an die Strafbarkeit strenger geregelt, so bei der Mandatsträgerbestechung (§ 108e StGB), der Bestechung im Gesundheitswesen (§§ 299a, 299b StGB) und bei Bestechungen in der Privatwirtschaft (§ 299 StGB); vgl. hierzu im Überblick *Zimmermann/Stolz*, JZ 2024, 233 (234).

¹⁹ Vgl. hierzu noch unten unter V.

²⁰ *Kuhlen/Zimmermann* (Fn. 6), § 332 Rn. 9.

vorliegt, der Vorteil also „als Gegenleistung“ dafür angenommen (oder gefordert oder versprochen) wird, dass eine bestimmte Diensthandlung vorgenommen wird, ist die pflichtwidrige Annahme des Vorteils an sich, obwohl diese gegen das allgemeine Geschenkaufnahmeverbot nach § 42 Abs. 1 BeamStG verstößt, nicht erfasst. Denn die vorgenommene (oder unterlassene) Diensthandlung selbst muss pflichtwidrig sein, die pflichtwidrige Annahme eines Vorteils reicht somit nicht aus.²¹

Bei der Beurteilung der Pflichtwidrigkeit ist dabei grundsätzlich zwischen gebundenen Entscheidungen und Ermessensentscheidungen zu differenzieren. Bei gebundenen Entscheidungen liegt eine Pflichtwidrigkeit dann vor, wenn der Amtsträger bei der Vornahme (oder Nichtvornahme) der Diensthandlung von Regelungen abweicht, die entweder durch ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, eine Dienstvorschrift, eine Verwaltungsvorschrift oder eine sonstige Anordnung vorgesehen sind.²² Dagegen liegt bei einer Ermessensentscheidungen eine Pflichtwidrigkeit bereits dann vor, wenn die Entscheidung selbst auf sachwidrigen Erwägungen beruht, was schon dann der Fall sein kann, wenn sich der Amtsträger bei mehreren rechtmäßigen Alternativen (die also alle innerhalb seines Ermessenspielraumes liegen) von der Vorteilsgewährung leiten lässt und insoweit nicht mehr „neutral“ entscheidet.²³

1. Gebundene Entscheidungen

In den Fällen 1 und 2 liegt jeweils eine gebundene Entscheidung vor. Der Amtsträger darf die Baugenehmigung nur erteilen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen für eine Erteilung vorliegen. Ihm steht insoweit kein Ermessen zu. Hält sich ein Amtsträger nun im Rahmen der von ihm getroffenen Entscheidung an die ihm vorgegebenen formellen und materiellen Regelungen des jeweiligen Rechtsgebiets, bearbeitet er den jeweiligen Fall nur schneller, ist die getroffene Entscheidung (z.B. hier die Erteilung der Baugenehmigung) nicht pflichtwidrig. Es müssen somit weitere

²¹ BGH, Urt. v. 5.10.1960 – 2 StR 427/60 = BGHSt 16, 37 (39); OLG Naumburg, Urt. v. 27.11.1996 – 2 Ss 130/96 = NJW 1997, 1593 (1594); *Dorschfeldt* (Fn. 3), S. 170; *Fischer*, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 71. Aufl. 2024, § 332 Rn. 7; *Kuhlen/Zimmermann* (Fn. 6), § 332 Rn. 9; *Teicke/Mohsseni*, BB 2012, 911.

²² *Babucke/Kroner*, StV 2024, 537 (538); *Böttger* (Fn. 3), Kap. 5 Rn. 121; *Dorschfeldt* (Fn. 3), S. 170; *Fischer* (Fn. 21), § 332 Rn. 8.

²³ *Babucke/Kroner*, StV 2024, 537 (538); *Dorschfeldt* (Fn. 3), S. 170 ff.; *Fischer* (Fn. 21), § 332 Rn. 9; *Kuhlen/Zimmermann* (Fn. 6), § 332 Rn. 11; *Rosenau/Lorenz*, in: *Satzger/Schluckebier/Werner* (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 6. Aufl. 2024, § 332 Rn. 9; vgl. hierzu auch OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 9.3.1990 – 1 Ss 505/89 = NJW 1990, 2074 (2075); OLG Naumburg, Urt. v. 27.11.1996 – 2 Ss 130/96 = NJW 1997, 1593; LG Essen, Urt. v. 12.3.2010 – 56 KLS 20/08 = BeckRS 2011, 24054 Rn. 61 (juris).

Umstände hinzutreten, um eine Pflichtwidrigkeit zu begründen.²⁴

Ein solcher weiterer Umstand, der eine Pflichtwidrigkeit begründen könnte, könnte darin liegen, dass bei der Bearbeitung des Antrages eine wesentliche Verfahrensvorschrift verletzt wird. Dies könnte dann der Fall sein, wenn es im deutschen Recht eine allgemeine Regelung dahingehend gäbe, dass bei der Behandlung eingehender Anträge ein striktes (zeitliches) Prioritätsprinzip zu beachten ist. Existiert ein solches Prinzip, würde es jedenfalls dann verletzt, wenn, wie im Fall 1, der Amtsträger eine neu eingegangene Akte abweichend von der Reihenfolge statt nach unten nach oben auf den Stapel der zu bearbeitenden Anträge legt, was dazu führt, dass die jeweilige Akte zeitlich früher – und daher abweichend von der vorgesehenen Reihenfolge – bearbeitet wird.²⁵

Eine solche Verletzung des (zeitlichen) Prioritätsprinzips liegt jedenfalls dann vor, wenn ein Gesetz, eine Rechtsverordnung oder eine Dienst- oder Verwaltungsvorschrift gerade regelt, dass eine Bearbeitungsreihenfolge nach Eingang der Akten ohne Ansehen der Person vorgenommen werden soll.²⁶ Zu nennen sind hier als gesetzliche Regelungen u.a. § 17 GBO bei Grundbucheintragungen oder § 13 Abs. 5 S. 2 PBefG bei Taxilizenzen. Pflichtwidrig ist in diesen Fällen dann aber, wie schon ausgeführt, nicht die Entscheidung selbst (die Baugenehmigung, der Grundbucheintrag oder die Erteilung der Lizenz), sondern die Art der Bearbeitung (die Beachtung der zeitlichen Reihenfolge). Aus diesen Dienstvorschriften wird sich regelmäßig auch ergeben, ob und wann es sachliche Gründe für eine vorgezogene Behandlung geben kann.²⁷ Diese sind etwa dann vorstellbar, wenn der Amtsträger eine Stunde vor Dienstschluss einen schnell zu bearbeitenden Antrag vorzieht, den er noch innerhalb seiner Dienstzeit bescheiden kann und stattdessen die Bearbeitung eines an sich vorrangig zu bearbeitenden umfangreicheren Antrags, dessen Bearbeitung mehrere Stunden benötigen würde, auf den nächsten Tag verschiebt. Ob ihm ein solches – nun aber –

Ermessen hinsichtlich der zeitlichen Bearbeitungsreihenfolge im Einzelfall zusteht, muss sich insoweit aber aus den zugrundeliegenden Vorschriften ein solches Ermessen im Einzelfall, dann würden nun aber die – strengeren – Kriterien, die für Ermessensentscheidungen gelten, zum Tragen kommen.²⁸

In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass es durchaus Vorschriften gibt, die eine bevorzugte (schnellere) Bearbeitung gegen Zahlung einer Gebühr vorsehen. In diesen Fällen ist es also durchaus möglich, dass der Bürger sich eine schnellere Bearbeitung „erkaufen“ darf. So können etwa Antragsteller im Markenrecht (auch ohne ein nachgewiesenes berechtigtes Interesse) eine beschleunigte Prüfung ihrer Anliegen gem. § 38 MarkenG beantragen, müssen für die beschleunigte Bearbeitung dann aber eine Gebühr von 200 Euro bezahlen (geregelt in § 2 Abs. 1 PatKostG i.V.m. Ziff. 331500 der Anlage zu § 2 Abs. 1 – Gebührenverzeichnis zum PatKostG). Auch im Hinblick auf die Ausstellung amtlicher Dokumente können die betroffenen Bürger z.B. für die Bearbeitung ihres Reisepasses nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 lit. d PassV ein Expressverfahren nutzen, sofern sie die dafür fällige Gebühr von (zusätzlich) 32 Euro bezahlen.

Existieren nun aber solche ausdrücklichen Regelungen nicht, die eine strikte Bearbeitungsreihenfolge regeln, so ist umstritten, ob sich eine Verletzung der Dienstpflichten jedenfalls aus dem allgemeinen Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG ergeben kann.²⁹ Erkennt man das Prioritätsprinzip als „Ordnungsprinzip“ im Verwaltungsrecht an³⁰ und verbindet man dieses Prinzip mit dem Grundsatz, dass jeder Amtsträger zu einer unparteiischen und gerechten Amtsführung verpflichtet ist (§§ 33 Abs. 1 S. 2, 34 Abs. 1 S. 2 BeamtStG),³¹ könnte bereits hieraus eine Dienstpflichtverletzung abgeleitet werden. Dann bestünde – bis auf die schon genannten sachlich begründeten Ausnahmefälle – allgemein eine Verpflichtung, die Bearbeitung der Anträge nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs vorzunehmen (und sich nicht danach zu richten, ob der Antragsteller einen auf Beschleunigung gerichteten Vorteil leistet).³²

²⁴ BGH, Urt. v. 16.2.1961 – 1 StR 611/60 = BGHSt 15, 350 (351); BGH, Urt. v. 2.5.1961 – 1 StR 119/61 = BeckRS 1961, 46; *Babucke/Kroner*, StV 2024, 537 (538); *Rosenau/Lorenz* (Fn. 23), § 332 Rn. 8.

²⁵ *Zimmermann/Stolz*, JZ 2024, 233 (234).

²⁶ OLG Naumburg, Urt. v. 27.11.1996 – 2 Ss 130/96 = NJW 1997, 1593; *Babucke/Kroner*, StV 2024, 537 (538); *Dorschfeldt* (Fn. 3), S. 180; *Deiters/Stein*, in: Wolter/Hoyer (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 6, 10. Aufl. 2023, § 332 Rn. 13; vgl. zum zeitlichen Prioritätsprinzip im Verwaltungsrecht auch BVerwG, Urt. v. 25.6.2020 – 4 C 3/19 = BVerwGE 169, 39 (44 Rn. 19 ff.); *Rolshoven*, NVwZ 2006, 516 (522 f.); zur Übertragung auf das Strafrecht *Zimmermann/Stolz*, JZ 2024, 233 (234).

²⁷ Zum Vorliegen sachlicher Gründe auch *Zimmermann/Stolz*, JZ 2024, 233 (234); ferner *Dorschfeldt* (Fn. 3), S. 181 f., für Fälle, in denen inhaltliche Auswahlkriterien zur Verfügung stehen; sofern keine willkürliche Entscheidung vorliege, könnten mitunter Anträge von besonderer Bedeutung oder aufgrund von festgelegten Auswahlkriterien vorgezogen werden.

²⁸ Siehe hierzu unten IV. 2.

²⁹ Dieses findet sich an mehreren Stellen in unserer Rechtsordnung; vgl. z.B. § 97 Abs. 2 GWB: „Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln, es sei denn, eine Ungleichbehandlung ist aufgrund dieses Gesetzes ausdrücklich geboten oder gestattet“.

³⁰ Hierzu *Rolshoven*, NVwZ 2006, 516 (521 ff.).

³¹ LG Essen, Urt. v. 13.8.2021 – 32 KLS-302 Js 160/17-14/20 (KfZ-Zulassungen) = BeckRS 2021, 38076 Rn. 100; *Werres*, in: Brinktrine/Schollendorf (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Beamtenrecht Bund, Stand: 1.10.2024, BeamtStG § 33 Rn. 6; *Zimmermann/Stolz*, JZ 2024, 233 (234).

³² LG Essen, Urt. v. 12.3.2010 – 56 KLS 20/08 = BeckRS 2011, 24054 Rn. 60 ff. (juris); *Eder-Rieder*, ZIS 2014, 71 (74); *Dorschfeldt* (Fn. 3), S. 180 ff., 189 f.

Interessant ist in diesem Zusammenhang eine (frühe) Entscheidung des BGH aus dem Jahre 1951.³³ Hier führte der BGH aus, dass eine erkaufte zeitliche Bevorzugung von Bürgeranliegen stets eine pflichtwidrige Ermessenshandlung darstelle, denn die Entscheidung über die Reihenfolge der Bearbeitung sei immer – auf der Grundlage des Gleichbehandlungsgebots – eine Frage pflichtgemäßen Ermessens. Insoweit sei selbst dann, wenn den Amtsträger keine ausdrücklichen Vorgaben zur zeitlichen Reihenfolge träfen, die bevorzugte Bearbeitung pflichtwidrig, jedenfalls dann, wenn Dritte benachteiligt würden. Dies bestätigt die vorgenannten Überlegungen, auch wenn es etwas unglücklich ist, wenn der BGH hier im Zusammenhang mit der Reihenfolge der Bearbeitung von einer „Ermessensentscheidung“ spricht, denn aus dem allgemeinen Gleichbehandlungsgebot würde zwingend folgen, dass es gerade nicht im Ermessen des jeweiligen Amtsträgers steht, welche Bearbeitungsreihenfolge er wählt. Danach läge jedenfalls im Fall 1 ein solcher Verstoß gegen das allgemeine Gleichbehandlungsgebot und damit eine pflichtwidrige Diensthandlung vor, da hier Dritte dadurch einen Nachteil erleiden, dass sie in der Bearbeitungsreihenfolge nach hinten rutschen.

Dagegen führte der BGH in einer weiteren Entscheidung aus dem Jahre 1961³⁴ aus, dass allein die Gewährung eines Vorteils, durch den der Amtsträger „zur schnelleren Erledigung eines ihm obliegenden Amtsgeschäfts veranlasst werden soll [...] noch nicht ohne weiteres das Bestreben [liege], ihn zu einer Pflichtwidrigkeit zu bestimmen; denn zügige Bearbeitung dienstlicher Aufgaben ist gerade die Pflicht eines Beamten“. Es müssten vielmehr besondere Umstände hinzutreten. Eine Pflichtverletzung „wird dann zu bejahen sein, wenn der Vorteilsgeber erwartet, der Beamte werde durch das Geschenk zu einer Beschleunigung seines Dienstgeschäfts bestimmt werden, die entweder gewisse sonst bei der Behandlung beachtete Vorkehrungen außer acht lässt oder zu Nachteilen für andere Gesuchsteller führt, deren Angelegenheit durch die bevorzugte schnelle Bearbeitung der Sache des Vorteilsgebers ins Hintertreffen gerät“. ³⁵ Im konkreten Fall wurde eine Pflichtverletzung aber deswegen in Frage gestellt, weil der Amtsträger selbst auf den Antragssteller zukam und für die beschleunigte Erledigung seines Antrags ein Entgelt forderte. Dann aber könne der Vorteilsgeber befürchten, „der Beamte werde ihn sonst in der rechtzeitigen Bearbeitung der Sache gegenüber anderen benachteiligen“. ³⁶ Leistet aber der Vorteilsgeber das zusätzliche Entgelt nur deswegen, „weil er eine pflichtwidrige Benachteiligung durch den über die Ab-

lehnung seines Ansinnens ungehaltenen Beamten vermeiden und lediglich eine pflichtgemäße Behandlung der zeitlichen Reihenfolge erreichen will“, beziehe sich sein Vorsatz nicht auf eine pflichtwidrige Diensthandlung. Damit wird aber letztlich die Frage, ob eine bevorzugte Behandlung gegen die Dienstpflichten verstößt, mit der Frage des Vorsatzes vermischt. Der BGH scheint hier aber durchaus davon auszugehen, dass eine pflichtwidrige Diensthandlung des Amtsträgers durch die Verletzung der Bearbeitungsreihenfolge vorliegt und lediglich der Vorsatz des Bestechenden zweifelhaft ist, wenn er durch die Leistung eines Vorteils keine Bevorzugung erreichen, sondern eine Benachteiligung verhindern will. Dies ist jedenfalls dann zutreffend, wenn der Vorteilsgeber nicht damit rechnet, durch eine schnellere Bearbeitung bevorzugt zu werden. Problematisch wäre diese Argumentation aber dann, wenn der Amtsträger durch seine Forderung den Vorteilsgeber vor die Wahl stellt, ihn entweder (bei Zahlung) zu bevorzugen oder (bei Nichtzahlung) zu benachteiligen. Denn in diesem Fall wäre dem Vorteilsgeber durchaus bewusst, durch die Gewährung eines Vorteils eine (insoweit erwungene) bevorzugte Behandlung zu erlangen.

Alles in allem wird man dieser Entscheidung aber dennoch entnehmen können, dass eine schnellere Bearbeitung jedenfalls dann zu einer pflichtwidrigen Diensthandlung führt, wenn dadurch andere einen Nachteil erleiden, insofern dürfte die Entscheidung der früheren Entscheidung des BGH nicht widersprechen.³⁷ Dies entspricht auch der überwiegenden Ansicht in der Literatur, die ebenfalls davon ausgeht, dass jedenfalls in denjenigen Fällen, in denen eine bevorzugte Behandlung des Antragstellers zu einer Benachteiligung eines anderen Antragstellers führt, dessen früher gestellter Antrag nun später bearbeitet wird, zu einer Pflichtwidrigkeit führt.³⁸

³⁷ Vgl. hierzu allgemein aus der Rechtsprechung BGH, Ur. v. 16.2.1961 – 1 StR 611/60 = BGHSt 15, 350 (351 f.); BGH, Ur. v. 5.10.1960 – 2 StR 427/60 = BGHSt 16, 37 (39 f.); OLG Naumburg, Ur. v. 27.11.1996 – 2 Ss 130/96 = NJW 1997, 1593 (1594); ferner BGH, Ur. v. 2.5.1961 – 1 StR 119/61 = BeckRS 1961, 46; BGH, Ur. v. 4.3.1966 – 1 StR 385/65.

³⁸ Böttger (Fn. 3), Kap. 5 Rn. 121; Eder-Rieder, ZIS 2014, 71 (74); Fischer (Fn. 21), § 332 Rn. 8; Sowada, in: Cirener/Radtke/Rissing-van Saan/Rönnau/Schluckebier (Hrsg.), Leipziger Kommentar, StGB, Bd. 19, 13. Aufl. 2024, § 332 Rn. 12; Korte, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 332 Rn. 23; Gaede, in: Leitner/Rosenau (Hrsg.), Wirtschafts- und Strafrecht, Nomos Kommentar, 2. Aufl. 2022, § 332 Rn. 19; Heine/Eisele, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 332 Rn. 8; Rosenau/Lorenz (Fn. 23), § 332 Rn. 8; Teicke/Mohsseni, BB 2012, 911 (912); Zimmermann (Fn. 7), S. 200 f.; ders./Stolz, JZ 2024, 233 (234 f.); vgl. auch Dann, wistra 2008, 41 (45); dagegen scheinen Babucke/Kroner, StV 2024, 537 (538), in der bloßen Abweichung vom Prioritätsprinzip grundsätzlich noch keine strafrechtlich relevante Ermessensentscheidung zu sehen; Dorschfeldt, (Fn. 3), S. 172, 180 ff., führt dagegen aus, dass Abwei-

³³ BGH, Ur. v. 8.11.1951 – 3 StR 822/51 = WKRS 1951, 10596, aufgegriffen von BGH, Ur. v. 22.09.1959 – 1 StR 102/59 = WKRS 1959, 14883; BGH, Ur. v. 5.10.1960 – 2 StR 427/60 = BGHSt 16, 37 (39 f.); vgl. auch BGH, Ur. v. 08.11.1960 – 1 StR 474/60 = WKRS 1960, 11664.

³⁴ BGH, Ur. v. 16.2.1961 – 1 StR 611/60 = BGHSt 15, 350 (351).

³⁵ BGH, Ur. v. 16.2.1961 – 1 StR 611/60 = BGHSt 15, 350 (351 f.).

³⁶ BGH, Ur. v. 16.2.1961 – 1 StR 611/60 = BGHSt 15, 350 (352).

Interessant ist in diesem Zusammenhang allerdings die Konstellation in Fall 2. Auch hier liegt eine Verletzung der Bearbeitungsreihenfolge und insoweit jedenfalls ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vor. Die Besonderheit besteht allerdings darin, dass hierdurch die anderen Antragsteller gerade keinen Nachteil erleiden, da sich die Bearbeitung ihrer Anträge nicht verzögert. Denn wenn der Amtsträger den entsprechenden Antrag gegen Bezahlung einer (gesetzlich nicht vorgesehenen) Gebühr in seiner Freizeit erledigt, verlängern sich die Bearbeitungszeiten der übrigen Antragsteller gerade nicht. Dennoch sieht der 1. Strafsenat des BGH in seiner Entscheidung aus dem Jahre 1961³⁹ hierin eine Pflichtverletzung:

„[...] denn es kann für die Erledigung von Dienstgeschäften, die einem Beamten obliegen, keinen Unterschied machen, zu welcher Tageszeit er sie erledigt. Was der Beamte dienstlich tut, verliert seine Eigenschaft nicht dadurch, dass sich der Beamte damit außerhalb der Diensträume und der Dienststunden seiner Behörde befasst, und der Beamte hört nicht auf, als Beamter tätig zu sein, wenn er außerhalb der Dienststunden die Bearbeitung dienstlicher Angelegenheiten fortsetzt“.

Anders hatte jedoch der 2. Strafsenat des BGH in einem ein Jahr zuvor ergangenen Urteil entschieden: Die Pflichtwidrigkeit entfalle, wenn der Amtsträger einen Antrag außerhalb seiner Dienstzeit bearbeite, da sich dadurch die Bearbeitungszeit anderer Anträge nicht verzögere.⁴⁰ Das OLG Naumburg begründete dies ergänzend damit, dass die anderen Antragsteller keinen Anspruch darauf hätten, dass der Amtsträger ihre Eintragungsanträge außerhalb der Dienstzeiten bearbeitet, weshalb sie durch die bevorzugte Erledigung anderer Anträge außerhalb der Dienstzeiten keinen Schaden davontragen.⁴¹

Dem ist jedenfalls dann zu folgen, wenn man das allgemeine Gleichbehandlungsgebot zwar grundsätzlich als wesentliches Prinzip unserer Rechtsordnung anerkennt, eine Pflichtverletzung aber nur dann als gegeben ansieht, wenn durch eine bevorzugte (und erkaufte) Bearbeitung niemand

chungen von der Bearbeitungsreihenfolge auch dann pflichtwidrig sein können, wenn kein konkreter Nachteil eintritt, aber jedenfalls eine Gefährdung stattfand – er nennt hier den Fall des verbeamteten Arztes, der aufgrund einer Vorteilsgewährung einen Patienten mit einem gebrochenen Zeh vorrangig vor einem Herzinfarktpatienten behandelt, der aber am Ende trotz der verspäteten Behandlung überlebt und keine weiteren gesundheitlichen Schäden erleidet. Allerdings dürfte auch hier allein die verspätete Behandlung bereits einen Nachteil darstellen.

³⁹ BGH, Urt. v. 16.2.1961 – 1 StR 611/60 = BGHSt 15, 350 (352).

⁴⁰ BGH, Urt. v. 5.10.1960 – 2 StR 427/60 = BGHSt 16, 37 (40); so auch OLG Naumburg, Urt. v. 27.11.1996 – 2 Ss 130/96 = NJW 1997, 1593 (1594).

⁴¹ OLG Naumburg, Urt. v. 27.11.1996 – 2 Ss 130/96 = NJW 1997, 1593 (1594).

einen Nachteil erleidet.⁴² Sieht man nämlich das durch die Amtsdelikte allgemein geschützte Rechtsgut im „Interesse der einzelnen Staatsbürger an einem ordnungsgemäßen Funktionieren der staatlichen Verwaltung und der Rechtsprechung“⁴³, dann wird dieses Interesse jedenfalls dann (aber nur dann) beeinträchtigt, wenn die einzelnen Staatsbürger davon ausgehen müssen, dass ihr Antrag in denjenigen Fällen nicht zeitnah beschieden wird, in denen dem zuständigen Amtsträger kein zusätzlicher Vorteil gewährt wird. Dass hingegen eine bevorzugte Behandlung (ohne Benachteiligung anderer) durch eine Vorteilsgewährung „erkauft“ werden kann, beschädigt ihr Vertrauen nicht, wenn sie dadurch selbst keinen Nachteil erleiden. Eine Strafflosigkeit folgt daraus nicht, denn Vorteilsgewährung an einen Amtsträger erfüllt jedenfalls die Voraussetzung einer Strafbarkeit nach §§ 331, 333 StGB,⁴⁴ da dessen Voraussetzungen problemlos erfüllt sind: Der Vorteilsgeber gewährt dem Amtsträger einen diesem nicht zustehenden Vorteil in Geld im Zusammenhang mit dessen Dienstausbübung. In Fall 2 liegt also lediglich eine Strafbarkeit nach §§ 331, 333 StGB, nicht aber nach §§ 332, 334 StGB vor.

2. Ermessensentscheidungen

Strenger sind die Regelungen allerdings im Falle von Ermessensentscheidungen. Geht man davon aus, dass es im Fall 3 im Ermessen des Grenzbeamten steht, welche Fahrzeuge er kontrolliert, so kann er sich bei der „Auswahl“ der zu kontrollierenden Fahrzeuge im Rahmen des ihm zukommenden Ermessens an sich frei entscheiden (sofern er dabei nicht gegen andere Grundsätze, wie etwa das Diskriminierungsverbot, verstößt). Der Grenzbeamte kann also wählen, ob er das Auto des D oder ein anderes Auto einer Kontrolle unterzieht. Es bestehen insoweit mehrere rechtmäßige Alternativen. Entscheidet er sich nun aber, motiviert durch die Zahlung von 50 Euro dafür, nicht D, sondern einen anderen Autofahrer zu kontrollieren, liegt eine sachwidrige Beeinflussung seiner

⁴² So im Ergebnis auch *Kaiser*, Die Bestechung von Beamten, 1999, S. 238 (für das schweizer Recht); *Gaede* (Fn. 38), § 332 Rn. 19; *Rosenau/Lorenz* (Fn. 23), § 332 Rn. 8; *Hauss/Komenda*, in: *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer* (Hrsg.), *Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 30. Lfg., Stand: 6/2014, § 304 Rn. 111 f. (für das österreichische Recht); a.M. *Dorschfeldt* (Fn. 3), S. 185 ff. (auch außerhalb der Dienstzeiten sei der Amtsträger an die Bearbeitungsreihenfolge gebunden); ebenso *Kuhlen/Zimmermann*, (Fn. 6), § 332 Rn. 15, die in der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes stets eine Pflichtwidrigkeit erblicken; ferner auch *Zimmermann* (Fn. 7), S. 200 ff.; *ders./Stolz*, *JZ* 2024, 233 (235); kritisch ebenfalls *Deiters/Stein* (Fn. 26), § 332 Rn. 13; so wohl auch (zum österreichischen Recht) *Eder-Rieder*, *ZIS* 2014, 71 (74).

⁴³ So ausführlich begründet bei *Heinrich*, *Der Amtsträgerbegriff im Strafrecht*, 2001, S. 255 ff., 310.

⁴⁴ *Dann*, *wistra* 2008, 41 (44 f.); *Krause/Vogel*, *RIW* 1999, 488 (491).

Ermessenentscheidung vor, die als Dienstpflichtverletzung anzusehen ist.⁴⁵

Fraglich ist in diesem Zusammenhang allerdings noch, ob sich die Ermessenentscheidung ausschließlich auf die zu treffende Entscheidung beziehen muss (hier: die Art oder Intensität der Kontrolle) oder ob sie auch die Frage betrifft, ob die Kontrolle eines bestimmten Fahrers überhaupt durchzuführen ist oder (wie in den Fällen 1 und 2) in welcher Reihenfolge die zu bescheidenden Anträge zu bearbeiten sind. Hier wird in der Rechtsprechung ausgeführt, dass in denjenigen Fällen, in denen es ins Ermessen des Amtsträgers gestellt ist, in welcher Reihenfolge die Anträge zu bearbeiten sind, die aufgestellten Grundsätze für Ermessenentscheidungen nicht gelten sollen, da sich das Ermessen stets (nur) auf den sachlichen Inhalt der zu treffenden Entscheidung, nicht aber auf den Zeitpunkt der Erledigung des Dienstgeschäftes beziehen muss.⁴⁶ Dies erscheint aber aus den oben genannten Gründen zweifelhaft.⁴⁷ Wird die Entscheidung, wer kontrolliert wird oder in welcher Reihenfolge bestimmte Anträge zu bearbeiten sind, ins Ermessen des jeweiligen Beamten gestellt, so liegt in dieser Hinsicht eine klassische Ermessenentscheidung vor, die nicht durch eine Vorteilsgewährung erkaufte werden darf.⁴⁸ Allerdings dürfte es – nimmt man den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anträgen ernst – auch kaum Fälle geben, in denen es tatsächlich im „freien Ermessen“ des Amtsträgers steht, welche Bearbeitungsreihenfolge gewählt wird.

VI. Beschleunigungszahlungen im Ausland

Die Rechtslage im Hinblick auf die strafrechtliche Beurteilung von Beschleunigungszahlungen im Ausland ist uneinheitlich. Während in manchen Ländern auch für diese Zahlungen die allgemeinen Regelungen gelten, werden sie in manchen Rechtsordnungen ausdrücklich durch das Gesetz oder durch besondere Strafverfolgungsvorschriften von der Strafbarkeit ausgenommen.⁴⁹ In einigen Ländern scheinen sie durchaus an der Tagesordnung zu sein. So kann der *Verf.* von einer Begebenheit berichten, die ihn selbst auf einer Urlaubsreise ereilte. Bei einem Grenzübertritt zwischen zwei mittelamerikanischen Staaten verkündete der Reiseleiter einer deutschen Reisegruppe im Bus:

„Ich sammle jetzt ihre Reisepässe ein; wenn sie mir alle 10 Euro in den Pass legen und ich das weitergebe, sind wir hier in 15 Minuten durch, sonst warten wir hier mehrere Stunden.“

Mehrere Aspekte sind in diesem Zusammenhang zu beachten: Sind die Beschleunigungszahlungen im Ausland rechtlich nicht untersagt, kann sich ein deutscher Staatsbürger – unabhängig von der Frage, ob ausländische Amtsträger den Regelungen der §§ 331 ff. StGB überhaupt unterfallen – nach deutschem Recht schon deswegen nicht strafbar machen, weil § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB eine Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts nur dann ermöglicht, „wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist“. Ist dies nicht der Fall, scheidet eine Ahndung (auch) nach deutschem Recht aus.

Ist die Tat auch im Ausland mit Strafe bedroht, ist die Rechtslage schwieriger. Nach §§ 331 ff. StGB ist der Anwendungsbereich der (deutschen) Bestechungsdelikte nur dann eröffnet, wenn ein „Amtsträger“ beteiligt ist. Als „Amtsträger“ ist aber nach der Legaldefinition in § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB an sich nur derjenige anzusehen, der „nach deutschem Recht“ als solcher anzusehen ist, was auf den ausländischen Amtsträger gerade nicht zutrifft. Eine Erweiterung bzw. Gleichstellungsklausel enthält jedoch § 335a StGB. Hier findet sich in § 335a Abs. 1 Nr. 2 lit. a StGB die Regelung, dass im Hinblick auf §§ 332, 334 StGB einem (deutschen) Amtsträger ein Bediensteter eines ausländischen Staates und eine Person, die damit beauftragt ist, öffentliche Aufgaben für einen ausländischen Staat wahrzunehmen, gleichsteht. Damit sind §§ 332, 334 StGB also auch dann anwendbar, wenn die Vorteile an einen ausländischen Amtsträger (= Bediensteten) geleistet werden. Im Umkehrschluss folgt aus dieser Regelung allerdings, dass im Hinblick auf die Strafvorschriften der §§ 331, 333 StGB eine solche Gleichstellung gerade nicht gilt. Verletzt der (ausländische) Amtsträger bei der Entgegennahme der Beschleunigungszahlungen also keine Dienstpflicht, dann ist der deutsche Vorteilsgeber hier straflos. Interessant ist dabei dann nur noch die Frage, nach welchem Recht sich die Dienstpflichtverletzung des ausländischen Amtsträgers bemisst. Möglich wäre hier eine Beurteilung auf der Grundlage des deutschen Rechts, nach den Grundlagen der ausländischen Rechtsordnung oder eine völkerrechtsautonome Auslegung.⁵⁰ Zweckmäßigerweise wird hier die Beurteilungsgrundlage das ausländische Recht sein.⁵¹ Hinzuweisen ist schließlich auch noch darauf, dass neben der materiellen Strafbarkeit für eine Bestrafung auch das deutsche Strafrecht überhaupt anwendbar sein muss. Für den

⁴⁵ So auch Fall BGH, Urt. v. 13.11.1997 – 4 StR 426/97 = wistra 1998, 108 (109).

⁴⁶ OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 9.3.1990 – 1 Ss 505/89 = NJW 1990, 2074 (2075) zu § 332 Abs. 3 Nr. 2 StGB; OLG Naumburg, Urt. v. 27.11.1996 – 2 Ss 130/96 = NJW 1997, 1593; Fischer (Fn. 21), § 332 Rn. 9.

⁴⁷ Hierzu auch Dorschfeldt (Fn. 3), S. 185 ff.

⁴⁸ Anders aber Dorschfeldt (Fn. 3), S. 188 f., der hierin jedenfalls keine Ermessenentscheidung i.S.d. §§ 332 Abs. 3 Nr. 2, 334 Abs. 3 Nr. 2 StGB sieht.

⁴⁹ Vgl. ausführlich zu den Regelungen in den USA, Australien, Kanada, Neuseeland, Südkorea, den Cayman Islands, Großbritannien und der Niederlande Dorschfeldt (Fn. 3), S. 71 ff.; ferner Dann, wistra 2008, 41 (46); zu den USA auch Teicke/Mohsseni, BB 2012, 911 (912 ff.).

⁵⁰ Diese Diskussion wird in der Literatur insbesondere hinsichtlich der Frage geführt, nach welcher Rechtsordnung sich die Auslegung des Begriffes des „Amtsträgers“ bzw. „Bediensteten“ richtet; vgl. Deiters, in: Wolter/Hoyer (Fn. 26), § 335a Rn. 12.

⁵¹ So auch BGH, Beschl. v. 13.2.2014 – 1 StR 336/13 = NSTZ 2014, 469 (453); Sowada (Fn. 38), § 334 Rn. 5; Korte (Fn. 38), § 335a Rn. 44 (allerdings mit Einschränkungen); Kuhlen/Zimmermann (Fn. 6), § 335a Rn. 39; Eisele, in: Schönke/Schröder (Fn. 38), § 335a Rn. 9.

Bestechenden ergibt sich eine Anwendbarkeit (in Bezug auf §§ 334, 335a StGB) entweder aus §§ 3, 9 StGB (wenn er in Deutschland handelt) oder aus § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB (wenn er die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt). Der im Ausland handelnde ausländische Amtsträger (= Bedienstete) macht sich hingegen nicht wegen §§ 332, 335a StGB strafbar, da sich eine Anwendbarkeit deutschen Strafrechts hier nicht aus §§ 3 ff. StGB ergibt.

VII. Zusammenfassung

Die Strafbarkeit von Beschleunigungszahlungen an Amtsträger, damit diese Amtshandlungen schneller (oder überhaupt) erledigen, richtet sich nach §§ 331 ff. StGB. Dabei kommt es, richtet sich die Beschleunigungszahlung an einen deutschen Amtsträger, im Hinblick auf eine Strafbarkeit nach §§ 332, 334 StGB darauf an, ob in der bevorzugten Behandlung eine Pflichtverletzung zu sehen ist. Eine solche liegt jedenfalls dann vor, wenn es rechtliche Regelungen gibt, die eine bestimmte Bearbeitungsreihenfolge verbindlich vorschreiben. Aber selbst dann, wenn solche Regelungen nicht existieren, ergibt sich aus dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz als wesentlichem Prinzip unserer Rechtsordnung (Art. 3 Abs. 1 GG), dass eine Bescheidung von Anträgen „außer der Reihe“ unzulässig ist, wenn es nicht im Ausnahmefall hierfür sachliche Gründe gibt (die sich auch aus gesetzlichen Vorschriften ergeben können). Wesentlich ist es aber darüber hinaus, dass durch die bevorzugte Behandlung eines Antrages gegen ein gesondertes Entgelt andere Antragsteller benachteiligt werden. Eine solche Benachteiligung liegt in aller Regel darin, dass ihre Anträge später bearbeitet werden. Eine Benachteiligung scheidet hingegen aus, wenn der Amtsträger den Antrag des Vorteilsgebers außerhalb der Dienstzeiten (etwa nach Dienstschluss zu Hause oder am Wochenende) bearbeitet. In diesen Fällen erleiden die anderen Antragsteller keinen Nachteil, es kommt dann nur eine Strafbarkeit nach §§ 331, 333 StGB in Frage. Im Hinblick auf die Veranlassung ausländischer Amtsträger (Bedienstete eines ausländischen Staates) zur beschleunigten Erledigung von Dienstgeschäften ist diese Unterscheidung deswegen bedeutsam, weil nach § 335a Abs. 1 Nr. 2 lit. a StGB nur im Hinblick auf die Bestechung (§ 334 StGB), nicht aber im Hinblick auf die Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) eine Gleichstellung des ausländischen Bediensteten mit einem deutschen Amtsträger erfolgt. Begeht der ausländische Bedienstete also keine Pflichtverletzung (ein Umstand, der sich ausschließlich nach ausländischem Recht richtet), scheidet eine Strafbarkeit des deutschen Vorteilsgebers aus.